



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 22

Memmingen, 6. Oktober 2017

59. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
04.10.2017	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die Einsichtnahme in das Ergebnis der Prüfung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch abgegebenen Sammelstellungnahme für das Bebauungsplanverfahren in der Gemarkung Amendingen „Amendinger Grenzweg“ (Planungsgebiet A41)	Seite 136
04.10.2017	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes für das in der Gemarkung Memmingen gelegene Gebiet „Römerstraße“ (Planungsgebiet 66)	Seite 138
28.09.2017	Bekanntmachung des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben Verfahren Woringen – Dorferneuerung Gemeinde Woringen, Landkreis Unterallgäu Ausführungsanordnung	Seite 141

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über die Einsichtnahme in das Ergebnis der Prüfung
der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch
abgegebenen Sammelstellungnahme für das Bebauungsplanverfahren in
der Gemarkung Amendingen
„Amendinger Grenzweg“ (Planungsgebiet A41)

Vom 04. Oktober 2017

In der Zeit vom 28. November 2016 bis 05. Januar 2017 fand die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch und die Beteiligung der Behörden nach § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Amendinger Grenzweg“ (Planungsgebiet A41) statt. Das Gebiet des künftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt in der Gemarkung Amendingen. Der genaue Geltungsbereich des künftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Lageplan des Stadtplanungsamtes. In diesem Zeitraum wurden Stellungnahmen nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch abgegeben, die im Plenum des Stadtrates der Stadt Memmingen am 18. Juli 2017 behandelt wurden.

Es haben dabei eine Vielzahl von Personen Stellungnahmen mit gleichem Inhalt in Form einer Sammelstellungnahme „Ablehnung des geplanten IKEA-Fachmarktzentrums mit den Schwerpunktsortimenten Textil, Sport, Lebensmittel, Drogerie, Fahrrad, Elektro und Sonderposten“ abgegeben.

Die Stellungnehmer der genannten Sammelstellungnahme können das Ergebnis der Prüfung dieser Sammelstellungnahme barrierefrei bei der Stadt Memmingen im Stadtplanungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, III. Stock, Zimmer 311, während der Dienststunden einsehen.

Diese Einsichtmöglichkeit tritt an die Stelle von Einzelmitteilungen, da mehr als 50 Personen eine Stellungnahme mit gleichem Inhalt abgegeben haben (§ 3 Absatz 2 Satz 5 Baugesetzbuch).

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2808) geändert worden ist.

Memmingen, 04. Oktober 2017
STADT MEMMINGEN
Manfred Schilder
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf
der 3. Änderung des Bebauungsplanes für das in
der Gemarkung Memmingen gelegene Gebiet
„Römerstraße“ (Planungsgebiet 66)

Vom 04. Oktober 2017

Der Stadtrat hat am 18. April 2016 für das in der Gemarkung Memmingen gelegene Gebiet „Römerstraße“ (Planungsgebiet 66) die 3. Änderung beschlossen. Der genaue Geltungsbereich der künftigen Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 03. März 2016.

Das Bebauungsplanverfahren zur Änderung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch und ohne Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch durchgeführt.

Die Unterlagen zum Entwurf des Änderungsbebauungsplans, bestehend aus

- Planzeichnung mit Planzeichenerklärung und textlichen Festsetzungen vom 18.08.2017
- Begründung vom 18.08.2017
- Artenschutzfachliche Relevanzprüfung (LarsConsult)
- Ergänzende orientierende Untersuchung (Dr. Jörg Danzer) vom 22.08.2016
- Ergänzungsgutachten (Dr. Jörg Danzer) vom 20.06.2017
- Orientierende Untersuchung (KlingConsult) vom 27.09.2012
- Schalltechnische Untersuchung (emplan) vom 19.06.2017

liegen in der Zeit

vom 16. Oktober 2017 bis einschließlich 17. November 2017

barrierefrei bei der Stadt Memmingen im Stadtplanungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, III. Stock, Vorbereich Zimmer 311, während den Dienststunden öffentlich aus. Des Weiteren sind alle Unterlagen zum Änderungsbebauungsplan in diesem Zeitraum auch auf der Internetseite der Stadt Memmingen unter der Adresse www.memmingen.de/3519.html einsehbar.

Hinweise zu Arten vorliegender umweltbezogener Informationen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch:

In Stellungnahmen liegen umweltrelevante Informationen zu folgenden Themenfeldern vor:

- Schutzgut Boden im Hinblick auf schädliche Bodenverhältnisse bzw. Altlasten, ehemalige Outdoor-Kleinkaliber-Schießanlage und Aushubsanierung
- Schutzgut Tiere im Hinblick auf das Vorkommen der Zauneidechse
- Schutzgut Wasser im Hinblick auf hydrochemische Beschaffenheit des Grundwassers, schädliche Bodenverhältnisse bzw. Altlasten, Grundwassermessstelle und Grundwassergefährdung
- Schutzgut Mensch im Hinblick auf Immissionen durch den Straßenverkehr und Schienenverkehrslärm, Errichtung einer Schallschutzwand und Altablagerung Hausmülldeponie Römerstraße

In Gutachten, Planunterlagen und Untersuchungen liegen umweltrelevante Informationen zu folgenden Themenfeldern vor:

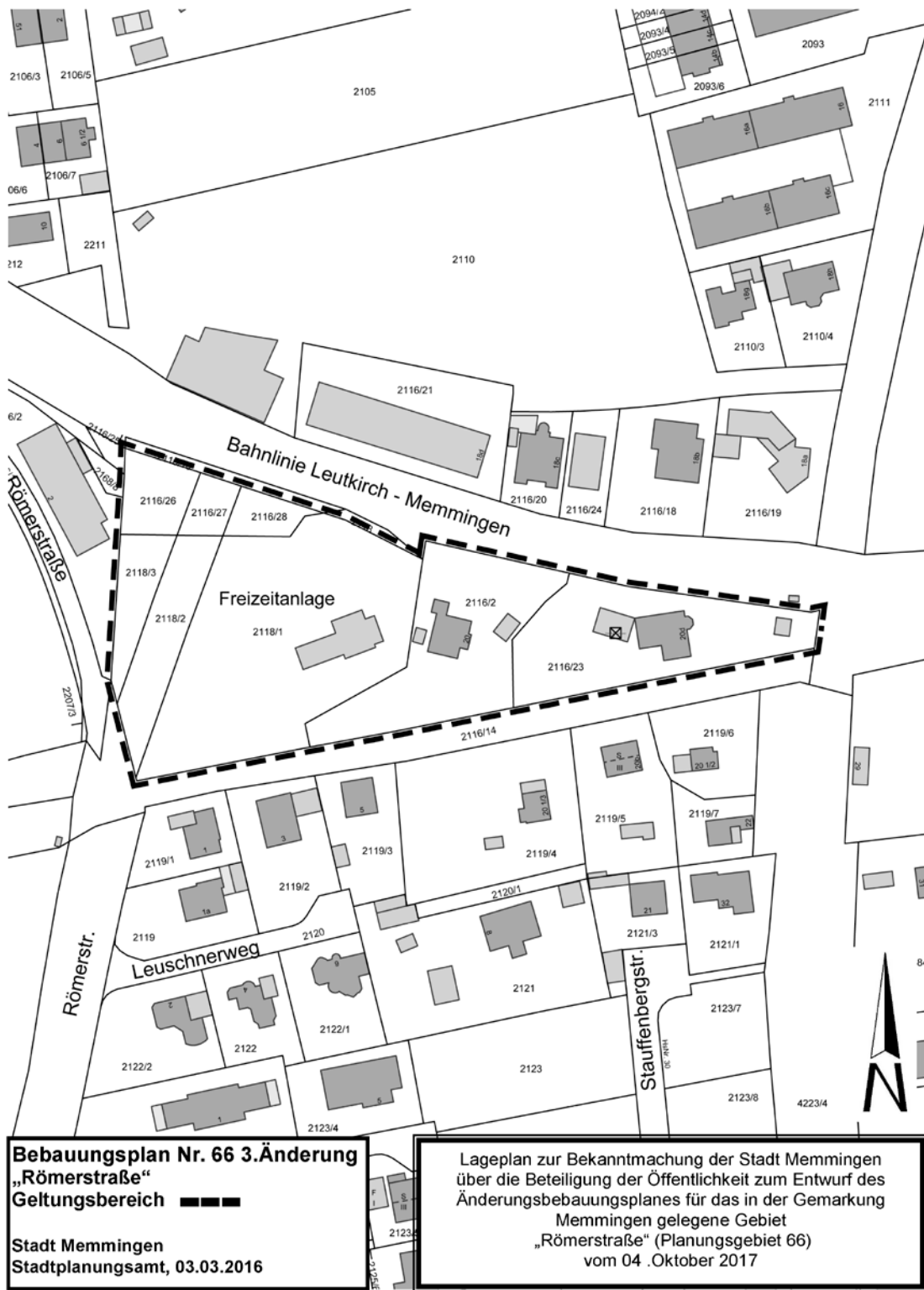
- Schutzgut Boden im Hinblick auf Baugrunduntersuchungen, Untergrundaufbau, Bodenanalysen, Wirkungspfad Boden-Mensch, Schadstoffsituation und bodenschutzrechtliche Gefahrenbeurteilung
- Schutzgut Wasser im Hinblick auf Grundwassergefährdung, Beschaffenheit des Grundwassers, Grundwassermessstelle, Grundwasseruntersuchung, Wirkungspfad Boden-Grundwasser und wasserrechtliche Beurteilung
- Schutzgut Tiere im Hinblick auf das Vorkommen der Zauneidechse
- Schutzgut Mensch im Hinblick auf Schallemissionen, Schallimmissionen und Errichtung einer Schallschutzwand

Die oben aufgeführten Stellungnahmen, Gutachten, Planunterlagen und Untersuchungen sind Bestandteil der ausgelegten Unterlagen.

Stellungnahmen können während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 und 2 und § 4a Absatz 6 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2808) geändert worden ist.

Memmingen, 04. Oktober 2017
STADT MEMMINGEN
Manfred Schilder
Oberbürgermeister



Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:



Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben



Gz. B-V 7566

Verfahren Woringen - Dorferneuerung
Gemeinde Woringen, Landkreis Unterallgäu

Ausführungsanordnung

Im Verfahren Woringen - Dorferneuerung wird die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet. Der neue Rechtszustand tritt mit dem 01.11.2017 an die Stelle des bisherigen Rechtszustands.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, mit der Folge, dass Widersprüche und Anfechtungsklagen keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten in gesetzlich vorgeschriebener Weise bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan ist unanfechtbar. Seine Ausführung konnte daher angeordnet werden (§ 61 Flurbereinigungsgesetz –FlurbG–).

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird angeordnet, damit aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Beteiligten auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs keine erheblichen Nachteile erwachsen (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich **oder zur Niederschrift** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben
Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach (Schwaben)
(Postanschrift: Postfach 11 63, 86369 Krumbach (Schwaben))

einzulegen. Er kann **auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehenen Dokuments** unter der Adresse

poststelle@ale-schw.bayern.de

eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf entnommen werden.
- Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Überleitungsbestimmungen

Der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke gehen am 01.11.2017 über. Die alten Grundstücke sind entsprechend zu räumen.

Wird der Besitz nicht termingemäß aufgegeben, so kann der Besitzübergang mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden (§ 137 FlurbG).

Obstbäume, Beerensträucher, Bodenalertümer, Kulturdenkmale sowie Bäume, Sträucher und Hecken, deren Erhaltung aus Gründen des Landschafts-, Natur- oder Vogelschutzes, der Landschaftspflege oder anderer landeskultureller Belange geboten ist, haben die neuen Eigentümer zu übernehmen.

Im Flurbereinigungsgebiet befindliche Leitungsmasten sowie ober- und unterirdische Leitungen (insbesondere öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen, Energieversorgungsanlagen und Anlagen der Deutschen Telekom AG) sind auch von den neuen Eigentümern entsprechend den von ihren Besitzvorgängern eingegangenen Verpflichtungen zu dulden.

Hinweise

Der **Nießbraucher** hat einen angemessenen Teil der dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträge (§ 19 FlurbG) zu leisten und dem Eigentümer die übrigen Beiträge vom Zahlungstage ab zu einem angemessenen Zinssatz zu verzinsen. Entsprechend ist eine Ausgleichszahlung zu verzinsen, die der Eigentümer für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG).

Bei **Pachtverhältnissen** ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und dem neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen. Wird der Pachtbesitz durch die Flurbereinigung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der Ausführungsanordnung laufenden oder des darauffolgenden ersten Pachtjahres aufzulösen. Die Vertragsteile können eine abweichende Regelung treffen (§ 70 FlurbG).

Über die Leistungen des Nießbrauchers sowie den Ausgleich und die Auflösung von Pachtverhältnissen entscheidet der Vorstand der Teilnehmergeinschaft. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag. Im Falle der Auflösung des Pachtverhältnisses ist nur der Pächter antragsberechtigt. Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Erlass der Ausführungsanordnung beim Vorstand der Teilnehmergeinschaft zu stellen (§ 71 FlurbG, Art. 2 Abs. 1 AGFlurbG).

Diese Anordnung sowie die Bestandskarte, die den Stand der Flurkarte bei Eintritt des neuen Rechtszustandes darstellt, können innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben auf der Seite Projekte in Schwaben unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden. (<http://www.landentwicklung.bayern.de/schwaben/137285/>)

Hinweis

Förderanträge für private Maßnahmen in der Dorferneuerung können längstens bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes, das ist der Ablauf des 31.10.2017 beim Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach (Schwaben) gestellt werden.

Krumbach, 28.09.2017
gez. Christian Kreye
Baudirektor